



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Formalia der Proposition an die Kayserlichen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Sept.

„Heilige Römische Reich auf das
 „schleunigste in Friede zu setzen. Darbey
 „erinnerten sie sich, daß die bißhero sich zu
 „Münster enthaltene der Stände Gesand-
 „ten sich beschweret hätten, daß ihnen du-
 „rante Tractatu Suecico keine Com-
 „munication bey Zeiten geschehen, noch
 „ihre Vota attendiret, sondern beyseit ge-
 „setzt worden wären. Nun wüßten sie,
 „die Kayserlichen, wohl, warum man mit
 „denen Schwedischen verfahren, massen
 „dann sie, die Kayserlichen, sich selbst darun-
 „ter gebrauchen lassen, hätten aber nicht
 „vernommen, daß bis dato den Münsteri-
 „schen Gesandten Communication des
 „Schwedischen Instrumenti wiederfah-
 „ren sey. Und weil Ihre Kayserliche Ma-
 „jestät sich allergnädigst erkläret hätten, Sie
 „lasse es bey solchen Instrumento, auch
 „ihnen, dero Gesandten, Commission auf-
 „getragen, mit hiesigen der Stände Ge-
 „sandten zu handeln, damit sie die Prote-
 „stationes und Contradiciones fallen
 „liesen und den Frieden nicht aufhielten;
 „diese Commission aber nicht verrichtet
 „werden könne, weil sie nicht gewußt, ob
 „dergleichen Communication erfolget
 „sey; so bäten sie, wenn es nicht geschehen
 „sey, solches noch zu thun, damit sie Ursach
 „hätten, dieselben vor sich zu bescheiden,
 „und die Commission abzulegen, denen
 „man auch zu communiciren habe, was
 „mit den Französischen Gesandten tracti-
 „ret worden, damit man ihre Einwilligung
 „vernehmen und sehen könnte, daß sie zu Ge-
 „nehmhaltung gebracht würden ꝛ.
 „Hierauf wurde durch den Chur-Mann-

zischen Canslar, von Seiten der Stände
 vorbracht: „Es hätten der anwesenden
 „Chur-Fürsten und Stände Gesandten
 „vernommen, was Ihre Ihre Excellenz
 „Excellenz beliebet, auf vorgegangene
 „Communication mit des Grafen von
 „von Nassau Excellenz, in Antwort zu
 „geben. Befündeten hauptsächlich, daß sie
 „sich erbietig machten, das Friedens In-
 „strument in Deliberation zu ziehen, und
 „hierauf zu beantworten, daß man Ihre
 „Kayserliche Majestät Friedens-Inten-
 „tion überflüssig wahrzunehmen habe;
 „Daran man nicht zweifelse, und bitte die
 „Sache dergestalt zu beschleunigen, damit
 „man dermahleins aus dem blutigen Krieg
 „und Land-Verderben eluctiren könne.
 „Belangend die Erinnerungen wegen der
 „Münsterischen Gesandtschaft, so werde
 „man à parte des Reichs-Directorii nicht
 „unterlassen, (wiewohl man nicht zweifelte,
 „daß sie, die Münsterischen, ohnehin schon
 „von allen Nachricht haben würden,) ihnen
 „solches alles zu communiciren, auch
 „verhoffen, die Kayserlichen würden sie
 „also disponiren, damit außs eheste das
 „Friedens-Werck zum Schluß gebracht
 „werde ꝛ.

1648.
Sept.

Und damit nahm man wiederum Ab-
 schied, die Kayserlichen Gesandten aber
 blieben in dem Gemach, darin man sie auch
 anfangs gefunden hatte, siehen, und moch-
 ten die Begleitung sonder Zweifel darum
 unterlassen haben, weil solches nicht ihr
 eigen Quartier gewesen.

N. I.

Dict. Monaster. d. 11. Sept. A. 1648.
 per Mogunt.

Vortrag, so den Herren Kayserlichen à parte der Stände Gesand-
 schafften zu thun.

Aus was erheblichen Ursachen und Bedencken des Heiligen Reichs Chur-Fürsten
 und Stände, unfere allerseits Herren Principalen bewogen worden, nach glücklich
 erledigten Schwedischen Tractaten, und dabey mit Ewr. Excellenz Excellenz und
 den Ständen des Reichs getroffenen Schluß, die Handlung mit der Cron Frankreich
 Plenipotenciario, Herrn Graf Servient, zu Dñnabrück anzutreten, und vermittelst
 allerseits ihrer Gesandten fortsetzen zu lassen, solches alles haben Ewr. Excellenz Ex-
 cellenz auß unserm, untern dato Dñnabrück den 12. Augusti, überlassenen Ersu-
 chungs-Schreiben mit mehrern vernommen, und ist denselben zum voraus bekannt,
 welchergestalt man zu sothaner Dñnabrückischen Handlung und die Parole darüber von
 sich

1648.
Sept.

sich zu geben, unter andern der Ursachen necessitiret worden, weil Herr Graf Servient vigore Præliminarium, die mit der Cron Schweden so weit gebrachte Tractaten gleichsam abrumpiret, und die Französische alsobald nacher Münster transferiret haben wollen.

1648.
Sept.

Nun hätten wir, förderist aber höchst hoch- und wohlvermeldte unsere Herren Principalen wünschen, ja nichts lieber sehen mögen, dann daß unsern reiterirten münd- und schriftlichen Bitten und Begehren gemäß, jetzwehnte Französische Tractaten in persöhnlicher Anwesenheit Ewr. Excell. Excell. vorgenommen, und das den eben derjenige Modus, wie bey den Königlich-Schwedischen Tractaten observiret worden wäre, auf welchem Fall nicht zu zweifeln, daß der Sachen schleunigst hätte geholfen, alle obhandene Difficultäten ehist superiret, und zu einem allerseits beliebten Friedens-Schluß gelanget werden können. Nachdemmahln gleichwohl Ewr. Excell. Excell. sich nicht allein defectu mandati, sondern auch mit dem entschuldiget, daß Ihre Kayserliche Majestät in Krafft der Præliminarien, sodann in Ansehung deren zu Münster substituierenden Herren Mediatoren, die Handlung zu Osnabrück anzutreten, nicht wenig Bedencken getragen, unseren Herren Principalen aber nach gestalt des Heiligen Reichs betrübten Zustandes, die Tractaten und deren Schluß in einige Wege remoriren zu lassen, beschwerlich, ja unverantwortlich fallen wolten; Also haben höchst- und hochgedachte des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zum mehrern Nachdruck, berührte Französische Tractaten mit hochwohlvermeldten Herrn Graf Servient im Nahmen Gottes anzutreten, und darinn schleunigst fortzufahren, uns anbefohlen, nicht zwar der Intencion und Meynung, allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät dadurch geringstens zu præjudiciren, vorzugreifen, oder an dero Kayserlichen Respect und Auctorität ichtwas zu derogiren, sondern vielmehr Dero, und des Heiligen Reichs Wohlfahrt, weniger nicht, Dero höchstblichen Erb-Hauses Aufnehmen gebührend zu beobachten und zu befördern. Allermassen dann wir uns mit mehr hoch- und wohlvermeldtem Königlich-Französischen Herrn Plenipotentiaro in Handlung eingelassen, darinnen auch sofern und weit vorgeschritten, daß vermittelst Göttlicher Gnaden das Projectum Instrumenti Pacis Gallici, nicht allein à parte Statuum allerdings adjouctiret, sondern auch obsigniret, und bey dem Reichs-Directorio deponiret worden.

Betreffend dann die Materialia jetzberührten Instrumenti Gallici, da werden Ewr. Excell. Excell. förderist aber Ihre Kayserliche Majestät mit mehreren und sonder Zweifel zu dero gnädigsten und guten Contento, aus beygehender Abschrift zu ersehen haben, wie fürsichtig und behutsam unsere Herren Principalen, und Wir im Nahmen deroelben, bevorab so viel Ihre Kayserliche Majestät und Dero Hochbblliches Erb-Hauses Desterreich interesse belangt, gegangen, und welchergestalt: 1.) die in dem Instrumento Cæsareo Suecico enthaltene Communia gleichförmig inseriret, 2.) die Satisfactio Gallica, auf Maas und Weise dieselbe von Ewr. Excell. Excell. hiedorn gewilliget, auch disseits, jedoch mit der expressen Declaration, daß die Cron Frankreich das Elsaß vom Imperatore & Imperio in feudum zu recognosciren, nachgegeben worden. Zugleich daß dieselbe sowohl quoad tres Episcopatus, Metz, Tull und Verdun, als auch die cedirte Elsaßische Lande, ultra mentem & intentionem der Herren Kayserlichen Gesandten, und zu Präjudiz des Heiligen Reichs Stände Immedietät, und anderer Rechten, nicht extendiret, sondern derentwegen die Nothdurfft an Ihre Kayserliche Majestät und die Cron Frankreich selbst gebracht, und solchemnach bey den höchsten Gerichten im Reich, als Kayserlichen Reichs-Hofs Rath und Cammer-Gericht insinuiret werden solle; und dann 3.) bey dem puncto Assistentia, der Guldnen Bull, Wahl-Capitulation und andern Reichs-Constitutionibus, und hergebrachten Observanz inhäriret, und derselbe denenselben gemäß erbrert, dabey gleichwohl Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Hochbbllichen Erb-Hauses Interesse reserviret und vorbehalten worden.

1648.
Sept.

Geleben diesem allem nach der zuversichtlichen Hoffnung, ersuchen und bitten auch Ewr. Excell. Excell. im Nahmen unserer Herren Principalen allerseits gebührend, Sie werden und wollen dasjenige, was zwischen der Cron Frankreich Plenipotentiario, Herrn Graf Servient und uns tractiret, gehandelt und geschlossen worden, auch ihres Theils im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät approbiren, ratificiren, dem heiligen Römischen Reich die höchstnötige Respiration und Beruhigung gönnen, consequenter neben demselben und dessen gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen, auch ihre Erb-Königreiche und Lande salviren und retten, keineswegs aber dasselbe durch Continuirung des leidigen alles verzehrenden Krieges, in mehrere vor Augen stehende Gefahr des endlichen Total-Verlusts setzen. Und weiln in quolibet momento moræ summum periculum, auch nicht unzeitig zu besorgen, dafern Ihre Kayserlichen Majestät Resolution wider Verhoffen zurück gehalten werden sollte, daß die Cronen nach gestalt ihres erlangten grossen Vortheils und glücklichen Success der Waffen, von dem was einmahl verglichen, weichen, und dadurch das Heilige Römische Reich in noch grössere Gefahr des Untergangs gestürzet werden dürfte; Als ersuchen und bitten Ewr. Excell. Excell. wir nochmahls gebührend, Sie wollen ihre Erklärung hierauf dergestalt beschleunigen, damit dasjenige, was mit so grosser Mühe und Arbeit bis dato mit beyden auswärtigen Cronen geredet, abgehandelt und verglichen worden, zu seiner Würcklichkeit gebracht, und förderist Ihre Kayserliche Majestät, sodann Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs zu genießen, und sich dessen zu erfreuen haben mögen, gestalt nummehro der liebe Friede allein in Ewr. Excell. Excell. Händen stehet, welche zuversichtlich des heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt allen andern respecten vorziehen werden. Münster den 21. Septembr. ft. n. 1648.

1648.
Sept.

§. III.

Geheimer Krieges Verfassung den Westphälischen Crayß betreffend.

Da nun die Reichs-Stände auf solche ihre Proposition, der Kayserlichen Gesandten Antwort mit grossen Verlangen erwarteten; So breitete sich ein Gerüchte aus, daß in dem Haag an einer Krieges-Verfassung des Westphälischen Crayß gearbeitet würde, dergestalt, daß solcher Crayß gleichsam unter der General-Staaten Protektion stehen, insonderheit aber Chur-Brandenburg, um sich in dem Clevischen desto fester zu setzen, bey solchem Vorhaben am meisten impliciret seyn sollte.

treibung sich des Salvii Assistenz zu bedienen, und ihm an die Hand zu geben, Er möchte, weil noch res integra sey, und die Kayserlichen nachmahls ihre dilatorische Antwort nicht wieder zurücknehmen könnten, ihnen andeuten lassen, daß sie keinen Aufschub suchen, sondern was mit den Ständen verglichen worden sey, placitiren möchten, indem sonst die Wälder vor Winters nacher Schweden nicht übergeschiffet werde könnten, sondern alsdann notwendig in Deutschland bleiben, und, weil die Stände mit den Cronen einig und verglichen wären, in die Kayserliche Lande geführt, und verpflegt werden müsten, weil es in Equitate naturali gegründet sey, daß, wann der Kayser den Frieden aufhalte, derselbe auch die Verpflegung der Wälder allein tragen müste. Darneben sollte man Salvio das höchst-præjudicirliche Vorhaben mit der neuen Krieges-Verfassung im Westphälischen Crayß, vorstellen, auch was vor Nachtheil daraus dem Nieder- und Ober-Sächsischen Crayß zu wachsen könne. Durch den Frieden mit Spanien

Die meisten Gesandten suchen deshalb um den Frieden zu beschleunigen, des Salvii Assistenz bey den Kayserlichen.

Dieses verursachte unter den meisten Gesandten, grosse Bewegung, und waren selbige anbey besorgt, es möchten die Kayserliche Gesandten sich nur mit einer dilatorischen Antwort, daß sie erst von Ihrer Kayserlichen Majestät neue Instruktionen einholen müsten, vernehmen lassen, um dadurch Gelegenheit zu haben, immittelst und bis auf deren Einlangung, die Spanischen Tractaten zu reallumiren; daher man resolvirte, zu dessen Hinter-